

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (0511) 12 41-0
Telefax: (0511) 12 41-769
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Klus
Durchwahl: (0511) 12 41-360
E-Mail: Axel.Klus@evlka.de
Datum: 17. Februar 2005
Aktenzeichen: GenA 3200 III 21 R 240

Rundverfügung G3/2005

55. Änderung der Dienstvertragsordnung

Zuwendung und Urlaubsgeld für privatrechtlich beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Kirchensteuereinnahmen gehen erheblich zurück; deshalb ist es unbedingt erforderlich, auch die Kosten für das einzelne Dienstverhältnis zu senken.
Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission hat daher auf Antrag der kirchlichen Arbeitgeber die Regelungen über die Zuwendung („Weihnachtsgeld“) und das Urlaubsgeld geändert.
Streik in der Kirche ist unzulässig.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchensteuer-Einnahmen der Landeskirche lagen im Jahr 2004 um ca. 12 v.H. unter den Werten des Vorjahres. Die Haushaltsplanung geht für die Jahre 2005 und 2006 trotz drastischer Einschnitte bei allen Investitionen von einem Haushaltsdefizit von jeweils über 60 Mio. Euro aus. Das sind mehr als 10 v.H. des Haushaltsvolumens.

Dieses Defizit kann aber nur vorübergehend durch Entnahmen aus den Rücklagen ausgeglichen werden. Wenn es bis 2010 nicht gelingt, dieses Defizit abzubauen, werden die für den Haushaltsausgleich bestimmten Rücklagen der Landeskirche verbraucht sein. Damit ginge nicht nur jeglicher finanzieller Spielraum für die Zukunft verloren. Es würde auch ein unvertretbarer, radikaler Abbau von Arbeitsplätzen unausweichlich. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, auch die Kosten für das einzelne Dienstverhältnis zu senken.

Die Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation hat inzwischen auf die deutlich verschlechterte Finanzsituation reagiert und die Dienstvertragsordnung geändert. Es wurden die Ansprüche der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf eine Zuwendung neu geregelt, das Urlaubsgeld fällt weg.

Wir wissen, dass diese Eingriffe viele der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hart treffen werden. Wir geben aber auch zu bedenken, dass gegenwärtig viele Menschen in Deutschland finanzielle Einbußen hinnehmen müssen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben wir bereits mit zwei Beilagen zu den Gehaltsabrechnungen Erläuterungen zu den Veränderungen gegeben.

Die Änderungen im Einzelnen:

Urlaubsgeld (§ 2d DienstVO)

Durch die Änderung der Dienstvertragsordnung ist das Urlaubsgeld für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seit dem 1. Januar 2005 weggefallen.

Dasselbe gilt übrigens aufgrund der Rechtsänderungen im Land Niedersachsen bereits seit dem Jahr 2004 für die Pastoren und Kirchenbeamten.

Zuwendung (§ 2b DienstVO)

Nach der Kündigung der Zuwendungstarifverträge beschloss die Landesregierung, den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern des Landes Niedersachsen, die nach dem Wirksamwerden dieser Kündigungen eingestellt werden, „Weihnachtsgeld“ nur noch in dem Umfang zu zahlen, wie es vergleichbare Beamte erhalten. (Diese erhielten im Jahr 2004 eine gekürzte und auf die monatlichen Bezüge umgelegte Sonderzuwendung und erhalten ab 2005 nur noch eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 EUR für jedes Kind, das bei den Bezügen berücksichtigt wird. Diese Regelung galt und gilt entsprechend für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen.)

Wir kamen zu der Auffassung - im Einklang mit den Kirchenleitungen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg -, dass diese Regelungen des Landes auf alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Anwendung finden sollten. Einerseits ist es so möglich, die Kosten für jedes einzelne Dienstverhältnis zu reduzieren; andererseits sind wir der Meinung, dass - im Blick auf die Dienstgemeinschaft - Einschnitte bei den Vergütungen und Löhnen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen werden sollten, unabhängig ob sie privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich beschäftigt sind.

Die kirchlichen Arbeitgeber beantragten daher bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) eine entsprechende Änderung der Dienstvertragsordnung. Die ADK beschloss – bezogen auf den Stichtag 1. April 2004 – aber doch unterschiedliche Regelungen. Die Änderung der Dienstvertragsordnung wurde am 1. Januar 2005 wirksam.

Die Ansprüche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf eine Zuwendung bzw. auf sog. Sonderzahlungen im Einzelnen:

- a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis bereits **am 31. März 2004** bestanden hat oder deren Dienstverhältnisse ununterbrochen bis zu diesem Datum zurückreichen (§ 2b Abs. 2 bis 4 DienstVO)

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mindestens seit dem 31. März 2004 ununterbrochen im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung beschäftigt sind, gelten die Zuwendungstarifverträge bis zum 31. Dezember 2006 weiter, allerdings mit der Maßgabe, dass die Zuwendung im Jahr 2005 30 v.H. und im Jahr 2006 20 v.H. der jeweiligen Monatsvergütung beträgt (anstatt der tarifvertraglich festgelegten 82,14 v.H.). Für den Fall, dass ein Dienstverhältnis betriebsbedingt gekündigt werden müsste, gilt diese Absenkung der Zuwendung nicht.

Im Jahr 2007 werden die Zuwendungstarifverträge nicht mehr angewendet. Stattdessen erhalten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Sonderzahlung in Höhe von 120 EUR (Teilzeitbeschäftigte entsprechend anteilig) und für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Sonderzahlung in Höhe von 25,56 EUR.

In der ADK wird über diese Regelungen aber noch einmal verhandelt werden.

- b) Dienstverhältnisse, die erst **seit dem 1. April 2004** oder später bestehen (§ 2b Abs. 1 DienstVO)

Für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die gekündigten Zuwendungstarifverträge nicht mehr; es sind die ergänzenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen anzuwenden. Diese Regelungen sehen vor, dass die privatrechtlich Beschäftigten bis zu einer tarifvertraglichen Neuregelung Sonderzahlungen in dem Umfang erhalten, wie sie vergleichbaren Beamten und Beamtinnen zustehen.

§ 8 „Sonderzahlungen“ des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu gefasst (Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005).

Demnach erhalten analog zu § 8 NBesG

- Angestellte in den Vergütungsgruppen X/Kr. 1 bis V c/Kr. VI und Arbeiter/Arbeiterinnen - wie vergleichbare Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 - im Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 420 EUR (§ 8 Abs. 1 NBesG),
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (unabhängig von der jeweiligen Vergütungs-/Lohngruppe) im Dezember eine Sonderzahlung von 25,56 EUR für jedes im kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags zu berücksichtigende Kind bzw. für jedes Kind, für das im Dezember Sozialzuschlag zu zahlen ist (§ 8 Abs. 2 NBesG).

Teilzeitbeschäftigten steht die Sonderzahlung von 420 EUR entsprechend dem Umfang der vereinbarten Arbeitszeit nur anteilig zu (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 NBesG), die Sonderzahlung von 25,56 EUR in voller Höhe.

Auszubildende und Praktikanten haben keinen Anspruch auf diese Sonderzahlungen.

Die Änderung der Dienstvertragsordnung hat hier und da zu Unmut geführt. Wir möchten daher an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ein Streik in der Kirche nicht zulässig ist. Falls es doch zu Streikmaßnahmen kommen sollte, sind ggf. die Namen der Teilnehmer und die jeweilige Dauer der Teilnahme am Streik festzustellen. Sodann ist ein entsprechender Gehaltsabzug vorzunehmen und eine Abmahnung zu erteilen. Wir bitten in diesen Fällen um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff